

**Synopse der Doppelbesteuerungs-
abkommen von Hongkong mit:**

- **Belgien**
- **Luxemburg**
- **Niederlande**
- **Österreich**

Januar 2015

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

I. Einleitung

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Hong Kong und Österreich wurde am 25. Mai 2010 geschlossen und ist ab 2012 in Kraft getreten.

Am 22 März 2010 schloss Hong Kong mit den Niederlanden ein DBA ab, welches ebenfalls 2012 in Kraft getreten ist.

Das DBA zwischen Hong Kong und Belgien trat bereits 2004 in Kraft, das DBA mit Luxemburg in 2008.

Da das in Krafttreten der vier DBA relativ weit auseinander liegt, lohnt sich ein Vergleich der vier, da sich diese teilweise unterscheiden und deshalb für Unternehmen verschiedene Möglichkeiten und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

1. Vergleich

a) Betriebsstätte

Grundsätzlich sind die Gewinne eines Unternehmens nur dort zu versteuern, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Das heißt, eine europäische Gesellschaft hat ihren Gewinn in ihrem europäischen Sitzstaat zu versteuern, selbst wenn das Unternehmen mit Hong Kong oder einer Hong Kong Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält. Dies ändert sich aber, wenn die Gesellschaft in einer Art und Weise mit Hong Kong Geschäfte macht, so dass in Hong Kong eine Betriebsstätte der europäischen Gesellschaft entsteht. In diesem Zeitpunkt steht dem Staat, in dem sich die Betriebsstätte befindet (Hong Kong), bezüglich des Gewinns dieser Betriebsstätte das Besteuerungsrecht zu. Folglich ist die Frage, wann eine Betriebsstätte entsteht, für die Besteuerung von grundlegender Bedeutung. Artikel 5 der DBA definiert den Begriff der Betriebsstätte:

	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Österreich
Einheitliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ort der Geschäftsleitung, - Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, - Ein- und Verkaufsstellen, - <u>Ständiger</u> Vertreter, der für die Gesellschaft handelt und kein wirtschaftliches Risiko trägt und nicht nur unterstützende Tätigkeiten oder Tätigkeiten des Negativkatalogs (s.u.) ausübt 			
Ständiger Vertreter	Wenn der ständige Vertreter über ein Warenlager verfügt, von dem er gewöhnlich Aufträge der Gesellschaft bearbeitet	Wenn der ständige Vertreter zwar nicht über Vertretungsmacht verfügt, er aber über ein Warenlager verfügt, von dem	Wenn der ständige Vertreter über Vertretungsmacht verfügt und diese ausübt	Wenn der ständige Vertreter über Vertretungsmacht verfügt und diese ausübt

	tet	er gewöhnlich Aufträge der Gesellschaft bearbeitet		
Bauausführungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn diese länger als 12 Monate dauern - Wenn innerhalb von 12 Monaten über einen Zeitraum von insgesamt 6 Monaten eine Bauausführung beaufsichtigt wird 		Wenn diese länger als 6 Monate dauern	Wenn diese länger als 6 Monate dauern
Anbieten von Dienstleistungen	Wenn innerhalb von 12 Monaten mindestens 6 Monate lang Dienstleistungen angeboten werden	Wenn innerhalb von 12 Monaten mindestens 180 Tage lang Dienstleistungen angeboten werden	Wenn vor Ort innerhalb von 12 Monaten mindestens 183 Tage lang Dienstleistungen angeboten werden und diese Dienstleistungen mindestens 50% des Gewinns des Unternehmens ausmachen, oder wenn an mindestens insgesamt 183 Tagen Dienstleistungen für das gleiche oder zusammenhängende Vorhaben angeboten werden	Wenn Dienstleistungen (für das gleiche oder verbundene Projekte) insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten dauern
<u>keine</u> Betriebsstätte entsteht, wenn	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen oder Bestände des Unternehmens nur zur Lagerung genutzt werden oder ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, um durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden. - eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich für den Gütereinkauf oder Informationsbeschaffung unterhalten wird. - eine feste Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, Informationserteilung, Forschung oder ähnlichen Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten unterhalten wird. - ein <u>unabhängiger</u> Vertreter oder Kommissionär für die Gesellschaft han- 			

- | | |
|--|--|
| | delt.
- Alleine dadurch, dass ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kontrolliert, entsteht noch keine Betriebsstätte. |
|--|--|

Offshore Gewinne

Für den Fall, dass eine Betriebsstätte in Hong Kong entstanden ist, stellt sich die Frage, ob und wie die dort generierten Gewinne in Hong Kong zu versteuern sind. Entscheidend für die finale Steuerfreiheit im Empfängerland ist, ob es für die Steuerfreistellung ausreichend ist, dass die Gewinne in Hong Kong theoretisch steuerbar sind oder aber tatsächlich versteuert werden müssen („subject to tax clause“). Hierbei kommt es bei den verschiedenen DBA zu erheblichen Unterschieden:

➤ Luxemburg

Hat eine Luxemburger Gesellschaft in Hong Kong Aktivitäten ausgeführt und ist dadurch in Hong Kong eine Betriebsstätte entstanden, so ist der Gewinn der Betriebsstätte in Luxemburg steuerfrei gestellt, wenn nach Hong Konger Steuerrecht theoretisch die Möglichkeit besteht, dass der Gewinn zu versteuern ist, Artikel 22.2 (a) des DBA:

“Where a resident of Luxembourg derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Hong Kong SAR, Luxembourg shall.... exempt such income or capital from tax (...).”

Zu beachten ist hierbei, dass rein auf die theoretische Möglichkeit abgestellt wird, dass der Gewinn in Hong Kong zu versteuern ist. Es ist nicht nötig, dass auf den Gewinn in Hong Kong tatsächlich Steuern gezahlt werden.

Dies ist vor allem im Lichte des nationalen Hong Konger Steuerrechts zu sehen, nachdem in Hong Kong nicht wie in den meisten anderen Ländern das Prinzip des Welteinkommens gilt, sondern das

Territorialprinzip. Nach Artikel 14 der Inland Revenue Ordinance sind Unternehmensgewinne nur zu versteuern, wenn diese in Hong Kong entstanden oder durch eine Tätigkeit in Hong Kong entstanden sind. Ist dies nicht der Fall, liegen sogenannte „Offshore-“ Gewinne vor, die in Hong Kong nicht besteuert sind.

Nach dem DBA sind diese Gewinne dann auch in Luxemburg nicht zu versteuern, da für Artikel 22.2 (a) des DBA die theoretische Möglichkeit der Besteuerung in Hong Kong ausreichend ist und es nicht darauf ankommt, dass die Gewinne tatsächlich der Steuerpflicht in Hong Kong unterfallen.

➤ Belgien

Im Gegensatz zu Luxemburg ist für eine Steuerfreistellung der Gewinne der Hong Kong Betriebsstätte in Belgien die theoretische Möglichkeit der Besteuerung der Gewinne in Hong Kong nicht ausreichend, es ist vielmehr nötig, dass die Gewinne in Hong Kong tatsächlich auch dort zu versteuern sind. Artikel 22.2(a) des Belgien-Hong Kong DBA sagt demgemäß:

“where a resident in Belgium derives elements of income, ... which may be taxed in Hong Kong in accordance with the provisions of this Agreement, and which are taxed there, Belgium shall exempt such elements of income from tax but may, in calculating the amount of tax on the remaining income of that resident, apply the rate of tax which would have been applicable if such income had not been exempted.”

Demgemäß müssen Offshore Gewinne der Hong Kong Betriebsstätte in Belgien versteuert werden, da diese in Hong Kong nicht steuerbar sind.

➤ Niederlande

Nach dem DBA mit den Niederlanden sind die in Frage kommenden (steuerfreien) Offshore Einkünfte aus Hong Kong dann in

den Niederlanden steuerfrei gestellt, wenn diese nur in Hong Kong zu versteuern wären.

Dies ergibt sich aus Artikel 21 Abs. 2 des DBA:

*“However, where a resident of the Netherlands derives items of income which according to (...), paragraph 1 of Article 7(...) of this Agreement **may be taxed or shall be taxable only** in the Hong Kong Special Administrative Region and are included in the basis referred to in paragraph 1, the Netherlands shall exempt such items of income by allowing a reduction of its tax.”*

Dies bedeutet, dass es auch hier, wie bei dem DBA mit Luxemburg, lediglich darauf ankommt, dass die Unternehmensgewinne der Betriebsstätte theoretisch der Besteuerung in Hong Kong unterliegen könnten, so dass auch hier Offshore Gewinne weder in

Hong Kong noch in den Niederlanden zu versteuern wären.

➤ **Österreich**

Nach dem DBA zwischen Hong Kong und Österreich sind Offshore Einkünfte dann in Österreich steuerfrei, wenn nach Hong Konger Steuerrecht die Möglichkeit besteht, dass der Gewinn zu versteuern ist und dieser auch tatsächlich in Hong Kong versteuert wird, Artikel 22.2 (a) des DBA:

*“Where a resident of Austria derives income or own capital which, in accordance with (...) this Agreement, **may be taxed** in the Hong Kong Special Administrative Region **and are subject to tax therein**, Austria shall (...) exempt such income or capital from tax.”*

Demgemäß müssen Offshore Gewinne der Hong Kong Betriebsstätte in Österreich, so wie auch in Belgien, versteuert werden, da diese in Hong Kong nicht steuerbar sind.

Übersicht

	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Oesterreich
Freistellung der Gewinne der Betriebsstätte im Sitzstaat	Artikel 7 i.V.m. Artikel 22 (2)a: Gewinne müssen in Hong Kong <u>tatsächlich</u> versteuert worden sein. (Offshore Gewinne müssen in Belgien versteuert werden.)	Artikel 7 i.V.m. Artikel 22(2)a: <u>Theoretische</u> Besteuerung in Hong Kong ausreichend (Offshore Gewinne bleiben steuerfrei)	Artikel 7 i.V.m. Artikel 21 (2): <u>Theoretische</u> Besteuerung ausreichend, wenn Gewinne nur in Hong Kong steuerpflichtig (Offshore Gewinne steuerfrei)	Artikel 7 i.V.m. Artikel 22 (2)a: Gewinne müssen in Hong Kong <u>tatsächlich</u> versteuert worden sein. (Offshore Gewinne müssen in Österreich versteuert werden.)

b) Dividendenbesteuerung

Durch ein DBA kann sich die Quellensteuer auf Dividenden verringern. Eine weitere Reduzierung der Dividendenbesteuerung kann in Betracht kommen, wenn eine Gesellschaft einen Großteil der Aktien des anderen Un-

ternehmens hält. Da aber zurzeit Hong Kong keine Dividendenbesteuerung kennt, ist hier ausschließlich der Fall zu betrachten, dass eine Hong Kong Gesellschaft von einer Gesellschaft in Belgien/ Niederlande/ Luxemburg oder Österreich Dividenden erhält:

	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Österreich
Quellenbesteuerung der Dividenden	- Grundsätzlich 15% - Hält die	- Grundsätzlich 10% - Hält die	- Grundsätzlich 10% - Hält die	- Grundsätzlich 10 % - Hält die

	<p>Hong Konger Gesellschaft mind. 10% an der belgischen Gesellschaft, dann 5%</p> <p>- Hält die Hong Konger Gesellschaft mind. 25% an der belgischen Gesellschaft innerhalb der letzten 12 Monate, dann 0%</p>	<p>Hong Konger Gesellschaft mind. 10% des Kapitals oder ist sie mit mind. 1,2 Millionen Euro beteiligt, dann 0%</p>	<p>Hong Konger Gesellschaft mind. 10% des Kapitals, und wenn die Anteile öffentlich an einer Börse gehandelt werden, oder mind. 50% der Anteile von einer Gesellschaft gehalten werden, deren Anteile öffentlich an einer Börse gehandelt werden dann 0%,.</p>	<p>Hong Konger Gesellschaft mind. 10 % des Kapitals dann 0 %</p>
--	--	---	--	--

c) Zinsen

Auch die maximale Quellenabzugssteuer bei Zinszahlungen ändert sich durch ein DBA. Da aber weder Hong Kong noch Luxemburg oder die Niederlande zurzeit Zinsen besteuern, ist vorliegend nur der Fall zu betrachten, dass Zinsen von Belgien oder Österreich nach Hong Kong gezahlt werden

(normalerweise liegt die Quellensteuer auf Zinsen in Belgien zurzeit bei 35% und in Österreich bei 25 %). Da Zinsen in Hong Kong steuerfrei sind werden Zinsen, die von Österreich nach Hong Kong bezahlt werden, nur in Österreich besteuert, allerdings zu einem niedrigeren Steuersatz werden.

	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Österreich
Quellenbesteuerung auf Zinsen ohne DBA	- 35%	- 0%	- 0%	- 25 %
Maximale Besteuerung mit DBA	- 10%	- 0%	- 0%	- 0 %

d) Quellensteuer auf Lizenzgebühren

Da zurzeit weder Belgien noch die Niederlande, Luxemburg oder Österreich eine Quellensteuer auf Lizenzgebühren erheben,

kommen die niedrigeren Steuersätze nur in Betracht, wenn Lizenzgebühren aus Hong Kong an einen Empfänger in Europa gezahlt werden.

	Belgien	Luxemburg	Niederlande	Österreich
Lizenzge-	- 5% des Ge-	- 3% des Ge-	- 3% des Ge-	3% des Ge-

bühren	samtbetrags der Gebühren	samtbetrags der Gebühren	samtbetrags der Gebühren	samtbetrags der Gebühren
---------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

2. Abschließende Bewertung

Die vier DBA stimmen in vielen Punkten überein, da sie alle auf dem Muster DBA der OECD basieren und nur in bestimmten Teilen abgeändert wurden. Allerdings bietet das Luxemburg DBA und das Niederlande DBA vor allem bei Offshore Gewinnen in Hong Kong einen großen Vorteil.

Von Luxemburg oder den Niederlanden aus besteht dann unter bestimmten Konstellationen die Möglichkeit, die steuerfreien Offshore Gewinne aufgrund von Europarecht weiter in andere EU Länder steuerfrei auszuschütten (Mutter-Tochter-Richtlinie), so dass dies für europäische Unternehmen ein sehr attraktiver Weg sein kann, ihre Beteiligungen in Hong Kong und/oder Asien zu strukturieren.

*Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Informationen behilflich sein konnten.
Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:*

Lorenz & Partners (Hong Kong) Co., Ltd.

Unit 2906, 29th Floor, Wing On Centre
111 Connaught Road, Central,
Hong Kong

Tel: +852 252 814 33

E-Mail: Hongkong@lorenz-partners.com

www.lorenz-partners.com